

Teil II

1952	Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 1952	Nr. 2
Tag	Inhalt:	Seite
7. 1. 52	Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll	317
7. 1. 52	Gesetz über den Handelsvertrag vom 2. Februar 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile	325

Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll.

Vom 7. Januar 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Salzburg am 21. April 1951 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung sowie dem gleichzeitig unterzeichneten Schlußprotokoll wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen nebst Schlußprotokoll wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 42 Abs. 2 und das Schlußprotokoll nach seiner Schlußbestimmung in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Januar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

ABKOMMEN ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH ÜBER SOZIALVERSICHERUNG

Der Präsident
der Bundesrepublik Deutschland
und

der Bundespräsident
der Republik Österreich

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu regeln, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Josef Eckert,

Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit,

Herrn Dr. Wilhelm Dobbernack,
Ministerialrat im Bundesministerium für Arbeit,

der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Artur Rudolph,

Sektionschef im Bundesministerium für soziale Verwaltung,
die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Dieses Abkommen bezieht sich in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich auf

- a) die Krankenversicherung,
- b) die Unfallversicherung,
- c) die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung),
- d) die Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung),
- e) die knappschaftliche Rentenversicherung.

Artikel 2

Die deutschen und die österreichischen Staatsangehörigen sind in ihren Rechten und Pflichten aus der Sozialversicherung (Pflicht- und freiwillige Versicherung) der beiden Vertragsstaaten einander gleichgestellt. Dies gilt auch für das Recht auf freiwillige Versicherung; hierfür werden die in den Versicherungen der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet. Für die Anwendung innerstaatlicher Vorschriften eines der beiden Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Sozialversicherung, die eine unterschiedliche Behandlung von Inländern und Ausländern vorsehen, gelten die Angehörigen des anderen Staates als Inländer.

Artikel 3

(1) Soweit in diesem Abkommen nicht Abweichendes bestimmt ist, werden die Leistungen der Sozialversicherung eines der beiden Vertragsstaaten deutschen und österreichischen Staatsangehörigen in das Gebiet des anderen Staates einschließlich aller Zuschläge in gleicher Weise wie bei Inlandsaufenthalt gewährt. Bei Anwendung der Vorschriften eines der beiden Vertragsstaaten über die Abfindung von Leistungsansprüchen gilt der Aufenthalt im Gebiet des anderen Staates für deutsche und österreichische Staatsangehörige als Inlandsaufenthalt.

(2) Die Leistungen der Sozialversicherung eines der beiden Vertragsstaaten werden Angehörigen des anderen Staates, die sich im Gebiet eines dritten Staates aufhalten, unter den

gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang gewährt, wie eigenen Staatsangehörigen, die sich in dem dritten Staat aufhalten.

Artikel 4

Bei der Durchführung der Sozialversicherung werden die Vorschriften des Vertragsstaates angewendet, in dessen Gebiet die für die Versicherung maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird.

Artikel 5

(1) Vom Grundsatz des Artikels 4 gelten folgende Ausnahmen:

1. Wird ein Arbeitnehmer von einem Betrieb, der seinen Sitz im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten hat, für begrenzte Dauer in das Gebiet des anderen entsendet, so bleiben die Vorschriften des Staates maßgebend, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, wenn der Aufenthalt im anderen Gebiet sechs Monate nicht übersteigt. Dies gilt auch, wenn sich der Arbeitnehmer eines Betriebes, der seinen Sitz im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten hat, infolge der besonderen Art der Beschäftigung wiederholt im Gebiet des anderen Staates aufhält, und der einzelne Aufenthalt sechs Monate nicht übersteigt.
2. Erstrecken sich im Grenzbetrieb Betriebe aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das des anderen, so finden auf die Arbeitnehmer dieser Betriebe ausschließlich die Vorschriften des Staates Anwendung, in dessen Gebiet der Betrieb seinen Sitz hat.
3. Werden Bedienstete von einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsunternehmen einschließlich der Unternehmen der Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen (Donauschifffahrt), das seinen Sitz im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten hat, in dem des anderen vorübergehend oder auf Anschlußstrecken, in Grenzbahnhöfen oder Grenzhäfen dauernd beschäftigt, so gelten ausschließlich die Vorschriften des Staates, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.
4. Die Bestimmungen der Ziffer 3 gelten ebenfalls
 - a) für das fahrende Personal eines unter Ziffer 3 fallenden Unternehmens der Donauschifffahrt, soweit dieses Personal dauernd im Gebiet des anderen Staates außerhalb einer Anschlußstrecke oder eines Grenzhafens beschäftigt ist,
 - b) für die Bediensteten eines Luftfahrtunternehmens, das seinen Sitz im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten hat, soweit sie die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen und im Flug- oder Bodendienst auf dem Gebiet des anderen Staates vorübergehend oder dauernd beschäftigt sind, sowie für sonstige Bedienstete dieser Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die vorübergehend in das Gebiet des anderen Staates entsendet werden.
5. Wird die Besatzung eines im Werksverkehr auf der Donau und ihren Nebenflüssen fahrenden Schiffes eines Unternehmens mit dem Sitz im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten vorübergehend oder dauernd im Gebiet des anderen Staates beschäftigt, so gelten ausschließlich die Vorschriften des Staates, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.
6. Die Besatzung eines Seeschiffes unterliegt den Vorschriften des Vertragsstaates, unter dessen Flagge das Schiff fährt.

7. Die von einem Vertragsstaat in das Gebiet des anderen entsandten Bediensteten öffentlicher Verwaltungsstellen (Zoll, Post, Paßkontrolle usw.) unterstehen den Vorschriften des entsendenden Staates.

8. Auf die Bediensteten bei diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen der beiden Vertragsstaaten und die in deren persönlichen Diensten stehenden Personen finden die Vorschriften des Staates Anwendung, dem sie angehören; diese in persönlichen Diensten stehenden Personen können jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Beschäftigung beantragen, nach den Vorschriften des Staates versichert zu werden, in dem sie beschäftigt sind.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend für die Sozialversicherung einer Person, die in einem der beiden Vertragsstaaten selbständig erwerbstätig ist und in Ausübung dieses Erwerbes im Gebiet des anderen Staates tätig wird.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten können weitere Ausnahmen vom Grundsatz des Artikels 4 vereinbaren; sie können im gegenseitigen Einvernehmen für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen auch zulassen, daß von den Bestimmungen des Absatzes 1 abgewichen wird.

Artikel 6

(1) Soweit nach den Vorschriften eines der beiden Vertragsstaaten eine Leistung aus der Sozialversicherung oder Bezüge anderer Art oder eine Erwerbstätigkeit oder ein Sozialversicherungsverhältnis rechtliche Auswirkungen auf eine Leistung der Sozialversicherung, die Versicherungspflicht, die Versicherungsfreiheit oder die freiwillige Versicherung haben, kommt die gleiche Wirkung auch gleichartigen Bezügen aus dem anderen Staat oder einer gleichartigen Erwerbstätigkeit oder einem gleichartigen Versicherungsverhältnis im anderen Staat zu.

(2) Haben nach Absatz 1 Bezüge aus einem Vertragsstaat die Kürzung oder das Ruhen von Leistungen beider Vertragsstaaten zur Folge, so dürfen die Bezüge von den beiderseitigen Versicherungen nur zu dem Teil für die Kürzung oder das Ruhen berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der bei der Leistungsberechnung zugrunde gelegten Versicherungszeiten in der deutschen und in der österreichischen Sozialversicherung entspricht.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden im Verhältnis zwischen Leistungen aus den beiderseitigen Rentenversicherungen, die nach Abschnitt IV zustande kommen, nicht angewendet.

Abschnitt II Krankenversicherung

Artikel 7

Soweit Versicherungszeiten der Krankenversicherung Voraussetzung für einen Leistungsanspruch sind, werden die in der Krankenversicherung der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet.

Artikel 8

Stehen einem Berechtigten Leistungen von Versicherungsträgern beider Vertragsstaaten zu, so kann er die gleichen Leistungen nur von einem Versicherungsträger beanspruchen. Leistungspflichtig ist der Versicherungsträger, dem er im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalls angehört hat.

Artikel 9

(1) Ein Versicherter, der gegen einen Versicherungsträger eines der beiden Vertragsstaaten einen Leistungsanspruch hat und sich nach Eintritt des Versicherungsfalls in das Gebiet des anderen Staates begibt, behält den Anspruch, wenn der zuständige Versicherungsträger vorher der Verlegung des Aufenthalts zugestimmt hat. Diese Zustimmung kann nur wegen des Krankheitszustandes des Versicherten verweigert werden. Für die Leistungen der Wochenhilfe kann die Zustimmung schon vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt werden. Der Versicherungsträger kann die Zustimmung nachträglich erteilen, falls die Voraussetzungen für die Gewährung der Zustimmung vorliegen und der Versicherte die Zustimmung aus entschuldigen Gründen vorher nicht einholen konnte.

(2) Ein Versicherter behält den Leistungsanspruch gegen den Versicherungsträger, dem er angehört, auch wenn der Versicherungsfall im Gebiet des anderen Vertragsstaates eintritt.

(3) Ein Grenzgänger hat Anspruch auf Leistungen gegen den Versicherungsträger, dem er angehört, sowohl in seinem Wohnsitzland als auch in dem Land, in dem sein Beschäftigungsort liegt.

Artikel 10

(1) In den Fällen des Artikels 9 werden die Leistungen von dem für den Aufenthaltsort des Versicherten zuständigen Versicherungsträger gewährt. Bei den Sachleistungen gelten die für diesen Versicherungsträger maßgebenden Vorschriften, für Geldleistungen dagegen diejenigen des Versicherungsträgers, gegen den der Leistungsanspruch besteht; der letztgenannte Versicherungsträger hat dem auszahlenden die Höhe und die Höchstdauer der Geldleistungen mitzuteilen.

(2) Der verpflichtete Versicherungsträger erstattet dem die Leistungen gewährenden Versicherungsträger die dadurch entstehenden Kosten. Das Nähere über die Kostenerstattung wird zwischen den obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten geregelt; Pauschbeträge für die Erstattung können festgesetzt werden.

(3) Ist in den Fällen des Artikels 9 ein Träger der österreichischen Meisterkrankenversicherung oder ein Träger einer Krankenversicherung leistungspflichtig, für welche die Vorschriften des österreichischen Gesetzes über die Krankenversicherung der Bundesangestellten gelten, so werden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nur angewendet, wenn ein solcher Träger die für den Aufenthaltsort des Versicherten in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse um die Gewährung der Leistungen ersucht. Für die Leistungen gelten die Vorschriften der verpflichteten österreichischen Krankenversicherung. Der verpflichtete Versicherungsträger hat dem ersuchten diese Vorschriften bekanntzugeben.

Artikel 11

Für die beiderseitigen Krankenversicherungen der Empfänger von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Kriegsbeschädigten in beruflicher Ausbildung und der Kriegshinterbliebenen gelten nur die Bestimmungen der Artikel 7 und 8, des Artikels 9 Abs. 1 und 2 und des Artikels 10, für die zwei erstgenannten Krankenversicherungen auch die Bestimmungen des Artikels 12, für die erstgenannte überdies die Bestimmungen der Artikel 2 und 13.

Artikel 12

(1) Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen eines Versicherten, der einem Versicherungsträger eines der beiden Vertragsstaaten angehört, erhalten beim Aufenthalt im Gebiet des anderen Staates die Leistungen von dem für den Aufenthaltsort des Familienangehörigen zuständigen Versicherungsträger nach den für ihn maßgebenden Vorschriften. Hierbei werden auf die Höchstdauer der Leistungen die Zeiten angerechnet, während deren für den gleichen Versicherungsfall Leistungen bereits gewährt worden sind. Die Leistungen gehen zu Lasten des Versicherungsträgers, dem der Versicherte angehört. Dieser Versicherungsträger erstattet dem Versicherungsträger, der die Leistungen gewährt hat, die entstandenen Aufwendungen; Artikel 10 Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(2) Handelt es sich um die anspruchsberechtigten Familienangehörigen eines Versicherten, der einem österreichischen Träger der Krankenversicherung im Sinne des Artikels 10 Abs. 3 angehört, so gilt die bezeichnete Bestimmung entsprechend.

Artikel 13

(1) Die Vorschriften eines der beiden Vertragsstaaten, nach denen ein Leistungsanspruch auch besteht, wenn der Versicherungsfall innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Ausscheiden aus der Versicherung eintritt, gelten nicht, wenn sich der Versicherungsfall im Gebiet des anderen Staates ereignet.

(2) Begibt sich ein aus der Krankenversicherung des einen Vertragsstaates Ausgeschiedener während der im Absatz 1 bezeichneten Frist in das Gebiet des anderen Staates und kehrt er innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden wieder in das Gebiet des ersteren Staates zurück, so bleibt ihm die

Anspruchsberechtigung gegenüber dem Versicherungsträger dieses Staates für den Teil der Frist erhalten, der im Zeitpunkt der Verlegung des Aufenthalts in das Gebiet des anderen Staates noch nicht abgelaufen war; dieser restliche Teil der Frist beginnt mit dem Tage der Grenzüberschreitung.

Artikel 14

Rentner sind auf Grund ihres Rentenanspruchs nur in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet sie wohnen, nach den Vorschriften dieses Staates krankenversichert. Der hiernach zuständige Träger der Krankenversicherung erhält nach den für ihn geltenden Vorschriften den Beitrag von dem zur Rentenzahlung verpflichteten Träger der Rentenversicherung. Sind Träger der Rentenversicherung beider Vertragsstaaten zur Rentenzahlung verpflichtet, so leistet den Beitrag der Versicherungsträger des Staates, aus dessen Versicherung die längere Versicherungszeit für die Berechnung der Rente berücksichtigt wurde. Der beitragspflichtige Träger der österreichischen Rentenversicherung ist berechtigt, von der Rente den Betrag einzubehalten, der nach den für ihn geltenden Vorschriften von der Rente einbehalten werden darf.

Abschnitt III Unfallversicherung

Artikel 15

Die Bestimmungen der Artikel 8 bis 10 und des Artikels 12 Abs. 1 gelten für die Leistungen der Unfallversicherung, mit Ausnahme der Renten und des Sterbegeldes, entsprechend.

Artikel 16

(1) Ist eine Rente von einem Versicherungsträger eines der beiden Vertragsstaaten zu gewähren und soll von einem Versicherungsträger des anderen Staates auf Grund eines neuen Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eine weitere Rente festgestellt werden, so berücksichtigt der Versicherungsträger dieses Staates die frühere Rente in der gleichen Weise, als ob er auch diese Rente zu gewähren hätte.

(2) Die nach den Vorschriften eines Vertragsstaates auf Grund einer Berufskrankheit zu gewährenden Leistungen sind auch zu gewähren, wenn der Versicherungsfall zwar während der Zugehörigkeit zur Unfallversicherung dieses Staates eintritt, jedoch die Berufskrankheit bereits durch die Beschäftigung im Gebiet des anderen Staates verursacht wurde, ohne daß nach den Vorschriften dieses Staates der Versicherungsfall als eingetreten galt.

Abschnitt IV Rentenversicherungen

(Rentenversicherung der Arbeiter, Rentenversicherung der Angestellten, knappschaftliche Rentenversicherung)

Artikel 17

(1) Bei Versicherten, die in beiden Vertragsstaaten in einer oder mehreren Rentenversicherungen versichert waren, werden für die Erfüllung der Wartezeit oder sonstiger Mindestbeitragszeiten und für die Erhaltung der Anwartschaft die in den Rentenversicherungen beider Staaten zu berücksichtigenden Beitragszeiten und ihnen gleichgestellten Beschäftigungszeiten zusammengerechnet; hierbei werden Zeiten einer Rentenversicherung des anderen Staates ebenso wie Zeiten der gleichartigen Rentenversicherung des eigenen Staates berücksichtigt. Das Gleiche gilt für die sowohl nach den Vorschriften des einen als auch nach den Vorschriften des anderen Vertragsstaates den Beitragszeiten gleichstehenden Ersatzzeiten. Andere Ersatzzeiten werden nur in der Versicherung des Staates berücksichtigt, nach dessen Vorschriften diese Zeiten den Beitragszeiten gleichgestellt sind. Versicherungszeiten (Beitragszeiten, ihnen gleichgestellte Beschäftigungszeiten, Ersatzzeiten), die sich decken, werden nur einmal berücksichtigt.

(2) Soweit in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Leistungsanspruch davon abhängt, daß während einer bestimmten Zeit wesentlich bergmännische Arbeiten oder Hauerarbeit unter Tage verrichtet worden sind, werden solche Beschäftigungszeiten der betreffenden Art zusammengerechnet.

Artikel 18

(1) In den Fällen, in denen nach Artikel 17 Versicherungszeiten zusammengerechnet werden, stellen die Versicherungsträger der beiden Vertragsstaaten ihre Leistungen nach folgenden Bestimmungen fest:

1. Jeder Versicherungsträger beurteilt nach den für ihn geltenden Vorschriften und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Abkommens, ob die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt sind.
2. Die Leistungen werden nach den für den feststellenden Versicherungsträger maßgebenden innerstaatlichen Vorschriften auf Grund der nach diesen Vorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten berechnet; jedoch gelten die nachstehenden Besonderheiten:
 - a) Ersatzzeiten, die nach den Vorschriften beider Vertragsstaaten für die Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen wären, sind nur in dem Staat zu berücksichtigen, in dessen Versicherung der letzte Beitrag vor der Ersatzzeit entrichtet wurde.
 - b) Leistungen oder Leistungsteile, deren Höhe von der Dauer der Versicherungszeiten unabhängig ist, werden nur zu dem Teil gewährt, der dem Verhältnis der vom feststellenden Versicherungsträger bei Berechnung der Leistung berücksichtigten Versicherungszeiten zur Summe der für die Berechnung der Leistungen aus den Versicherungen beider Staaten berücksichtigten Versicherungszeiten entspricht.

(2) Sind in der Versicherung eines der beiden Vertragsstaaten nicht mehr als zweiundfünfzig Beitragswochen (zwölf Beitragsmonate) für die Rentenberechnung zu berücksichtigen, so besteht aus dieser Versicherung kein Leistungsanspruch, es sei denn, daß nach deren innerstaatlichen Vorschriften die Wartezeit als erfüllt gilt oder ihre Erfüllung nicht erforderlich ist. Besteht hiernach kein Leistungsanspruch, so wird die Leistung aus der anderen Versicherung nach Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b nicht gekürzt.

Artikel 19

(1) Als Leistungen oder Leistungsteile im Sinne des Artikels 18 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b gelten in den Versicherungen

- a) beider Vertragsstaaten der Grundbetrag, der Kinderzuschuß und der Knappschaftssold,
- b) in der Bundesrepublik Deutschland die festen Rentenzuschläge, auch soweit sie der Auffüllung auf einen Mindestbetrag dienen,
- c) in der Republik Österreich die Ernährungszulage, die Beihilfe zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung, die Zusatzrente zu Renten der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung, die Invaliden-, Witwen- und Waisenprovision aus der Provisionsversicherung der Bergarbeiter (Bruderladenprovisionsversicherung).

(2) Für die Feststellung des Satzes des Leistungszuschlags für Hauerarbeit unter Tage in der knappschaftlichen Rentenversicherung eines Vertragsstaates werden auch die entsprechenden Beschäftigungszeiten im Gebiet des anderen Staates berücksichtigt.

(3) Ist für eine Leistung nach innerstaatlichen Vorschriften ein Mindestbetrag festgesetzt und enthält die Leistung keine festen Leistungsteile der im Absatz 1 bezeichneten Arten oder erreichen diese festen Leistungsteile nicht den Mindestbetrag, so gilt die Leistung bis zur Höhe des Mindestbetrags als fester Leistungsteil.

Artikel 20

Besteht nach den Vorschriften eines der beiden Vertragsstaaten auch ohne Berücksichtigung des Artikels 17 Anspruch und im Gebiet des anderen Vertragsstaates auch unter Berücksichtigung des Artikels 17 kein Anspruch, so stellt der Versicherungsträger in dem ersteren Staat die Leistung nach den für ihn maßgebenden Vorschriften ohne Berücksichtigung des Artikels 18 fest. Entsteht später bei dem Versicherungsträger des anderen Vertragsstaates unter Berücksichtigung des Artikels 17 auch ein Leistungsanspruch, so ist Artikel 18 anzuwenden.

Artikel 21

Ist die Summe der nach diesem Abkommen berechneten Renten geringer als die Rente, die einem Berechtigten in einem der beiden Vertragsstaaten allein nach den Vorschriften dieses Staates ohne Berücksichtigung des Artikels 17 zustehen würde, so hat der Versicherungsträger dieses Staates die von ihm zu tragende Rente um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen. Die Umrechnung ist nach Artikel 26 für den Tag vorzunehmen, an dem die um den Unterschiedsbetrag erhöhte Rente festgestellt wird. Eine Neufestsetzung findet nur statt, wenn sich der Umrechnungskurs um mehr als zehn vom Hundert ändert.

Artikel 22

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes werden auf das Bergmannstreueregeld der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht angewendet.

(2) Soweit von den Trägern der Rentenversicherungen in der Bundesrepublik Deutschland Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. April 1945 in den deutschen Rentenversicherungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind oder werden, sind diese Zeiten bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnittes nur in den Fällen zu berücksichtigen, in denen der Versicherte während der Zugehörigkeit zu den deutschen Rentenversicherungen überwiegend im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland versichert war.

Abschnitt V

Gemeinsame und verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1

Verteilung von Leistungsansprüchen und Anwartschaften

Artikel 23

Die Versicherungsträger in der Bundesrepublik Deutschland übernehmen von den Leistungsansprüchen und den Anwartschaften, die vor dem 1. Mai 1945 in der deutschen Unfallversicherung und in den deutschen Rentenversicherungen entstanden oder vor diesem Zeitpunkt in diese Versicherungen aus Versicherungen anderer Staaten übernommen worden sind:

1. In der Unfallversicherung die Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder auf Seeschiffen eingetreten sind, deren Heimathafen sich in diesem Gebiet befand und die unter deutscher Flagge fuhren. Als Arbeitsunfall (Berufskrankheit) in diesem Sinne gilt auch ein solcher, der sich im Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb dieses Gebietes ereignet hat.
2. In den Rentenversicherungen die Ansprüche und die Anwartschaften
 - a) aus Versicherungszeiten, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind,
 - b) aus Versicherungszeiten, die in den deutschen Rentenversicherungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind, soweit diese Zeiten bei Berechtigten mit dem Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen sind, jedoch mit Ausnahme der nach Artikel 24 von Trägern der Rentenversicherungen der Republik Österreich zu übernehmenden Zeiten, unter der Voraussetzung, daß
 - aa) der Versicherte während der Zugehörigkeit zu den deutschen Rentenversicherungen zuletzt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland pflichtversichert oder in diesem Gebiet überwiegend pflicht- oder freiwillig versichert war oder
 - bb) die Versicherungszeiten bereits in einer Leistung berücksichtigt sind, die von einem Versicherungsträger mit dem Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Abkommens rechtskräftig festgestellt worden ist.

Artikel 24

(1) Die Versicherungsträger in der Republik Österreich übernehmen von den Leistungsansprüchen und den Anwartschaften, die vor dem 10. April 1945 in der deutschen Unfallversicherung und in den deutschen Rentenversicherungen entstanden oder vor diesem Zeitpunkt in diese Versicherungen aus Versicherungen anderer Staaten übernommen worden sind:

1. In der Unfallversicherung die Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die im Gebiet der Republik Österreich eingetreten sind. Als Arbeitsunfall (Berufskrankheit) in diesem Sinne gilt auch ein solcher, der sich im Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Gebiet der Republik Österreich außerhalb dieses Gebietes ereignet hat.
2. In den Rentenversicherungen die Ansprüche und die Anwartschaften, soweit sie
 - a) aus der bei Einführung der deutschen Rentenversicherungen in Österreich in diese übernommenen österreichischen Versicherungslast stammen oder
 - b) auf Versicherungszeiten beruhen, die nach Einführung der deutschen Rentenversicherungen in Österreich im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegt worden sind.

(2) Über die Bestimmungen des Absatzes 1 hinaus übernehmen die Versicherungsträger in der Republik Österreich für Versicherte österreichischer Staatsangehörigkeit, welche die persönlichen Voraussetzungen des § 56 Absatz 3 des österreichischen Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes (Bundesgesetzbl. Nr. 142/1947) erfüllen, sowie für Versicherte, die am 13. März 1938 und am 10. April 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und unmittelbar vor dem 13. März 1938 durch fünf Jahre den Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten, ferner für die Hinterbliebenen der genannten Personen

- a) die Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. April 1945 außerhalb der Gebiete der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich im Geltungsbereich der deutschen Unfallversicherung eingetreten sind,
- b) die Ansprüche und Anwartschaften aus Versicherungszeiten, die während des unter Buchstabe a) angegebenen Zeitraums in den deutschen Rentenversicherungen außerhalb der Gebiete der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zurückgelegt worden sind.

Kapitel 2

Zahlungsverkehr — Währungsumrechnung

Artikel 25

(1) Die nach diesem Abkommen leistungspflichtigen Versicherungsträger gewähren Geldleistungen mit befreiender Wirkung in ihrer Landeswährung.

(2) Die nach diesem Abkommen sich ergebenden Überweisungen werden nach Maßgabe der hierfür zwischen den beiden Vertragsstaaten im Zeitpunkt der Überweisung geltenden Zahlungsabkommen durchgeführt. Dies gilt für Überweisungen in einen dritten Staat entsprechend, wenn mit diesem Staat ein Zahlungsabkommen besteht.

(3) Sofern Vorschriften in einem der beiden Vertragsstaaten die Zahlungen in das Ausland von der Erfüllung bestimmter Formalitäten abhängig machen, finden die für Inländer geltenden Vorschriften in gleicher Weise auch auf Personen und Stellen Anwendung, die auf Grund dieses Abkommens eine Zahlung zu erhalten oder zu leisten haben.

(4) Barleistungen der Rentenversicherungen sowie Renten und Sterbegeld der Unfallversicherung, die von den Versicherungsträgern eines der beiden Vertragsstaaten an einen Berechtigten im Gebiet des anderen Staates zu gewähren sind, werden zu Lasten des verpflichteten Versicherungsträgers und nach den für ihn geltenden Vorschriften von dem für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Versicherungsträger ausgezahlt. Das Nähere, insbesondere über die gegenseitige

Kostenerstattung und die zu erteilenden Zahlungsanweisungen wird zwischen den obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten vereinbart.

Artikel 26

Ist bei der Feststellung eines Anspruchs aus der Sozialversicherung eines der beiden Vertragsstaaten der in der Währung des anderen Staates ausgedrückte Betrag einer Sozialversicherungsleistung oder anderer Bezüge aus diesem Staat zu berücksichtigen, so wird dieser Betrag nach den für Überweisungen im Bereich der Sozialversicherung maßgebenden Bestimmungen des jeweils geltenden Zahlungsabkommens zwischen den beiden Staaten unter Berücksichtigung der in jedem Staat jeweils geltenden Abrechnungsbedingungen umgerechnet.

Kapitel 3 Verwaltungshilfe

Artikel 27

(1) Die Träger, Verbände und Behörden der Sozialversicherung der beiden Vertragsstaaten leisten sich bei der Durchführung dieses Abkommens gegenseitig im gleichen Umfang Hilfe, als ob es sich um die Durchführung der eigenen Sozialversicherung handeln würde. Die gegenseitige Hilfe ist kostenlos. Ärztliche Untersuchungen, die bei der Durchführung der Sozialversicherung des einen Vertragsstaates erfolgen und Personen in dem Gebiet des anderen Staates betreffen, werden auf Antrag des verpflichteten Versicherungsträgers zu seinen Lasten von dem Versicherungsträger des Staates veranlaßt, in dem die zu untersuchenden Personen sich aufhalten. Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten können Näheres über die Erstattung der Kosten vereinbaren.

(2) Für die Rechtshilfe wird der Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juni 1923 (Deutsches Reichsgesetzbl. 1924 II S. 55, Österreichisches Bundesgesetzbl. Nr. 138/1924) entsprechend angewendet.

(3) Forderungen von Versicherungsträgern des einen Vertragsstaates aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie in Konkurs- und Vergleichs- (Ausgleichs-) verfahren im anderen Staate dieselben Vorrechte wie entsprechende Forderungen von Versicherungsträgern dieses Staates.

(4) Ist eine Leistung auf Grund von beiderseitigen Versicherungszeiten festzustellen, so geben sich die beteiligten Versicherungsträger vor der Feststellung gegenseitig, im Falle beabsichtigter Ablehnung unter Angabe der Gründe, Gelegenheit zur Äußerung.

Artikel 28

(1) Die durch die Gesetzgebung eines der beiden Vertragsstaaten für die Durchführung der Sozialversicherung vorgesehenen Steuer- und Gebührenbefreiungen gelten auch gegenüber den Versicherten und deren Arbeitgebern, den Antragstellern, Berechtigten, Versicherungsträgern und deren Verbänden sowie den Behörden der Sozialversicherung des anderen Staates

(2) Alle Akten, Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Durchführung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, sind von der Beglaubigung oder der Legalisation durch diplomatische oder konsularische Behörden befreit.

Artikel 29

Die Träger, Verbände und Behörden der Sozialversicherung der beiden Vertragsstaaten verkehren bei der Durchführung dieses Abkommens miteinander, mit den Versicherten und ihren Vertretern unmittelbar.

Artikel 30

Die diplomatischen und konsularischen Behörden der beiden Vertragsstaaten sind berechtigt, ohne besondere Vollmacht die ihnen angehörenden Berechtigten gegenüber allen Trägern und Behörden der Sozialversicherung des anderen Staates zu vertreten.

Artikel 31

(1) Anträge, die bei Versicherungsträgern oder anderen zuständigen Stellen des einen Vertragsstaates gestellt werden, gelten auch als Anträge bei den Versicherungsträgern des anderen Staates.

(2) Rechtsmittel, die innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei einer für die Entgegennahme von Rechtsmitteln zuständigen Stelle eines der beiden Vertragsstaaten einzulegen sind, gelten auch dann als fristgerecht eingelegt, wenn sie innerhalb dieser Frist bei einer entsprechenden Stelle des anderen Staates eingelegt werden. In diesem Fall übersendet diese Stelle die Rechtsmittelschrift unverzüglich an die zuständige Stelle. Ist der Stelle, bei der das Rechtsmittel eingelegt ist, die zuständige Stelle nicht bekannt, so kann die Weiterleitung über die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten erfolgen.

Kapitel 4

Durchführung und Auslegung des Abkommens

Artikel 32

(1) Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten vereinbaren unmittelbar miteinander das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen, soweit sie ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie können insbesondere Vereinbarungen über folgende Gegenstände treffen:

1. Errichtung von beiderseitigen Verbindungsstellen, die der Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens dienen und unmittelbar miteinander verkehren;
2. ärztliche und verwaltungsmäßige Überwachung der Leistungsberechtigten.

Sie unterrichten sich ferner gegenseitig laufend über die Änderungen ihrer innerstaatlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

(2) Die Träger, Verbände und Behörden der Sozialversicherung der beiden Vertragsstaaten unterrichten sich gegenseitig von allen Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieses Abkommens im Gebiet ihres Bereichs treffen.

Artikel 33

(1) Alle sich bei der Auslegung oder der Durchführung dieses Abkommens ergebenden Schwierigkeiten werden die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten untereinander regeln.

(2) Kann auf diesem Wege eine Lösung nicht gefunden werden, so hat ein Schiedsgericht nach den Grundsätzen und dem Geist dieses Abkommens zu entscheiden. Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem Angehörigen der beiden Vertragsstaaten und einem Angehörigen eines dritten Staates zusammen. Die Schiedsrichter der beiden Vertragsstaaten werden jeweils von ihren Regierungen bestimmt. Diese beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den dritten Schiedsrichter. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend und endgültig; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Schiedsrichters; die übrigen Kosten werden von den beiden Staaten zu gleichen Teilen getragen.

Artikel 34

Sind Beiträge an einen Versicherungsträger eines der beiden Vertragsstaaten entrichtet, obwohl sie an einen Versicherungsträger des anderen Staates hätten entrichtet werden müssen, so ist der erste Versicherungsträger so lange zuständig, bis die Zuständigkeit im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt oder nach Artikel 33 ein Streit über die Zuständigkeit rechtskräftig entschieden ist. Die vereinbarte Feststellung oder die Entscheidung wirkt nur für künftig fällige Versicherungsbeiträge und künftig eintretende Versicherungsfälle.

Artikel 35

Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten können die Gewährung vorläufiger Leistungen, auf die

ein Rechtsanspruch nicht besteht, für Fälle vereinbaren, in denen ein Streit darüber entsteht, ob die Vorschriften des einen oder des anderen Staates anzuwenden sind.

Artikel 36

Oberste Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Abkommens sind

in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Arbeit,

in der Republik Österreich das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Kapitel 5

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 37

(1) Grenzgänger im Sinne dieses Abkommens sind Personen, die unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Grenzgebiet eines der beiden Vertragsstaaten, zu dem sie in der Regel täglich oder wöchentlich zurückkehren, im Grenzgebiet des anderen Staates beschäftigt sind.

(2) Als Grenzgebiet im Sinne dieses Abkommens gelten die beiderseits der Grenze gelegenen Gebiete, die grundsätzlich eine Tiefe bis zu zehn Kilometern haben. Die Liste der in diesem Gebiet gelegenen deutschen und österreichischen Gemeinden wird von den obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten gemeinsam aufgestellt.

Artikel 38

Die Vorschriften der beiden Vertragsstaaten über Wahlrecht und Wählbarkeit der Versicherten und ihrer Arbeitgeber zu den Organen der Versicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Behörden der Sozialversicherung werden durch den Artikel 2 nicht berührt.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 39

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind. Bei der Anwendung dieses Abkommens sind auch die Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die vor seinem Inkrafttreten zurückgelegt sind.

(2) Leistungen, die nach diesem Abkommen zu gewähren sind und vor dessen Inkrafttreten nicht gewährt wurden oder ruhten, weil der Berechtigte nicht im Gebiet des Vertragsstaates wohnte, in dem der verpflichtete Versicherungsträger seinen Sitz hat, werden auf Antrag gewährt. Vor dem Inkrafttreten festgestellte und nachher noch fällig werdende Leistungen sind auf Antrag nach den Bestimmungen dieses Abkommens neu festzustellen; sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden; die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen. Wird der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens gestellt, so wird die Leistung mit Wirkung vom Inkrafttreten des Abkommens, bei späterer Antragstellung von dem der Antragstellung folgenden Monatsersten gewährt oder neu festgestellt; eine Neufeststellung von Amts wegen erfolgt mit Wirkung von dem ihr folgenden Monatsersten.

(3) Für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden Leistungen auf Grund der in ihm enthaltenen Bestimmungen nicht gewährt.

(4) Die Bestimmungen im Absatz 1 erster Satz und Absatz 2 gelten nicht für die Leistungen der Krankenversicherung, in der Unfallversicherung nur für die Renten.

Artikel 40

(1) Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens kann der Ablauf von Verjährungs- oder Ausschußfristen nicht geltend gemacht werden, wenn die erforderlichen Anträge

innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt werden. Die Bestimmung des Artikels 39 Abs. 2 dritter Satz bleibt unberührt.

(2) Die im Artikel 5 Abs. 1 Ziff. 8 vorgesehene Frist von sechs Wochen beginnt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits in persönlichen Diensten stehenden Personen mit diesem Zeitpunkt.

Artikel 41

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer eines Jahres nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens geschlossen. Es gilt als stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, sofern es nicht von der Regierung eines der beiden Vertragsstaaten spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

(2) Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für bereits erworbene Ansprüche weiter; einschränkende Vorschriften über die Gewährung von Versicherungsleistungen im Fall von Auslandsaufenthalt bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

(3) Auf die bis zum Außerkrafttreten dieses Abkommens erworbenen Anwartschaften bleiben dessen Bestimmungen auch nach seinem Außerkrafttreten nach Maßgabe einer Zusatzvereinbarung anwendbar.

Artikel 42

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Gefertigt in doppelter Urschrift

in Salzburg am 21. April 1951.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
J. Eckert Dr. Dobbernack

Für die
Republik Österreich
gezeichnet:
Dr. Rudolph

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich abgeschlossenen Abkommens über Sozialversicherung geben die beiderseitigen Bevollmächtigten im Namen der Hohen Vertragschließenden Teile die übereinstimmende Erklärung ab, daß über folgendes Einverständnis besteht:

1. Soweit es in dem Abkommen oder diesem Schlußprotokoll auf die deutsche oder österreichische Staatsangehörigkeit ankommt, stehen gleich
 - a) den deutschen Staatsangehörigen Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben (Volksdeutsche),
 - b) den österreichischen Staatsangehörigen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit (Volksdeutsche), die Staatenlose sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und nicht nur vorübergehend sich im Gebiet der Republik

Osterreich aufhalten oder nach dem 26. August 1939 aufgehalten haben.

- Die Gleichstellung bleibt aufrechterhalten, wenn die vorstehend bezeichneten Personen das Gebiet verlassen, in dem sie Aufnahme gefunden haben (Buchstabe a) oder sich aufhalten oder aufgehalten haben (Buchstabe b).
2. Zur Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Abkommens gehören die deutschen Länder, deren Einwohner berechtigt sind, stimmberechtigte Abgeordnete in den Deutschen Bundestag zu wählen.
 3. Soweit in der Donauschiffahrt beschäftigtes fahrendes Personal (Artikel 5 Abs. 1 Ziff. 3, Ziff. 4 Buchstabe a und Ziff. 5 des Abkommens) nicht die deutsche oder die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, wird es bei der Anwendung des Abkommens den deutschen und den österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Für die Anwendung des Artikels 3 Abs. 1 des Abkommens gilt dies unter der Voraussetzung, daß ein solcher Beschäftigter insgesamt mindestens fünf Jahre als Mitglied des fahrenden Personals in der Donauschiffahrt beschäftigt war.
 4. Bei Anwendung des Artikels 19 des Abkommens gelten auch die Zuschläge nach der österreichischen Anpassungsgesetzgebung zu festen Leistungsteilen als Leistungsteile dieser Art.
 5. Zu Artikel 19 des Abkommens können die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten bei Änderungen der innerstaatlichen Vorschriften, soweit erforderlich, vereinbaren, ob und inwieweit neue Leistungen oder Leistungsteile als solche im Sinne des Artikels 18 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Abkommens zu gelten haben.
 6. Soweit nach den Bestimmungen der Artikel 23 und 24 des Abkommens Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Mai 1945 in der deutschen Unfallversicherung und in den deutschen Rentenversicherungen entstanden sind oder vor diesem Zeitpunkt in diese Versicherungen aus Versicherungen anderer Staaten übernommen worden sind, weder unter die Leistungspflicht von Versicherungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 23 des Abkommens) noch unter diejenige von Versicherungsträgern in der Republik Österreich (Artikel 24 des Abkommens) fallen, nehmen die Regierungen der beiden Vertragsstaaten in Aussicht, in einer Zusatzvereinbarung zu bestimmen, ob, in welchem Umfange und in welcher Weise die beiderseitigen Staatsangehörigen und die Volksdeutschen (Ziffer 1 dieses Schlußprotokolls) Leistungen und Unterstützungen erhalten können, solange sich diese Personen im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten aufhalten.
 7. Zu Artikel 27 Abs. 2 des Abkommens werden die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten nach Abschluß eines neuen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe vereinbaren, ob und inwieweit ein solches Abkommen auch für die Rechtshilfe im Bereich der Sozialversicherung gelten sollen.
 8. Zu dem in Artikel 40 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Fristen gehört auch die Frist von sechs Monaten im Sinne des § 58 des österreichischen Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes (Bundesgesetzbl. Nr. 142/1947) für den Antrag auf Feststellung der Ansprüche oder Anwartschaften von Personen, die nicht nach § 56 Absatz 3 oder § 57 Absatz 2 des genannten Gesetzes begünstigt sind (Ausländer).
 9. Als Behörden der Sozialversicherung im Sinne des Abkommens gelten auch die Schiedsgerichte der österreichischen Sozialversicherung.
 10. Die von der Republik Österreich aus Bundesmitteln auf die Renten ausländischer Sozialversicherungen gewährten Zuschüsse gelten nicht als Leistungen im Sinne des Abkommens.
 11. Die österreichische Regierung wird auf die österreichischen Versicherungsträger einwirken, die Vorschrift, nach der Leistungen bei Auslandsaufenthalt nur mit Zustimmung des österreichischen Versicherungsträgers gewährt werden, für deutsche Staatsangehörige, die sich außerhalb des Gebietes der beiden Vertragsstaaten aufhalten, entgegenkommend zu handhaben.
 12. Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten werden prüfen, ob und in welcher Weise die Grundsätze des

Abkommens auch im Verhältnis zu einem dritten Staat, mit dem beide Vertragsstaaten ein Abkommen über Sozialversicherung abgeschlossen haben, angewendet werden können und sollen.

13. Die beiden Regierungen nehmen in Aussicht, baldmöglichst gemeinsame Besprechungen mit der Regierung der Italienischen Republik aufzunehmen, um zwischen den Regierungen der drei Staaten zu einer Vereinbarung über alle Fragen zu gelangen, die sich aus dem Verhältnis zwischen dem heute unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung einerseits und dem deutsch-italienischen Vertrag über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939 und dem deutsch-italienischen „Abkommen vom 26. Februar 1941 zur Regelung der Sozialversicherung der Personen, die unter das deutsch-italienische Abkommen vom 21. Oktober 1939 über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung der Volksdeutschen und den deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich gefallen sind“, andererseits ergeben.
14. Die österreichischen Versicherungsträger übernehmen vom 1. Januar 1952 an die Durchführung der gesamten Sozialversicherung in den österreichischen Gemeinden Jungholz (Verwaltungsbezirk Reutte) und Mittelberg (Verwaltungsbezirk Bregenz) nach den österreichischen Vorschriften. Das Nähere zur Durchführung der Sozialversicherung in diesen Gemeinden bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde der Republik Österreich durch Verordnung. Die beiderseitigen beteiligten Versicherungsträger können zur Überleitung und Verwaltungshilfe bei Gewährung der Sachleistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten Näheres vereinbaren. Die Leistungspflicht aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1947 eingetreten sind, und die Leistungspflicht aus Versicherungszeiten der Rentenversicherungen, die im Zeitraum vom 1. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1951 zurückgelegt worden sind, geht zu Lasten der zuständigen Versicherungsträger in der Bundesrepublik Deutschland; hierbei sind die Bestimmungen des Abkommens anzuwenden.
15. Die Ausdehnung des Abkommens auf die Sozialversicherung im Lande Berlin (West) bleibt einer Zusatzvereinbarung der beiden Vertragsstaaten im Einvernehmen mit dem Senat des Landes Berlin vorbehalten.
16. Soweit in einem der beiden Vertragsstaaten für einen bestimmten Personenkreis eine Rentenversicherung von einem Träger der Sozialversicherung, dagegen im anderen Staat für den entsprechenden Personenkreis von einer Einrichtung anderer Art durchgeführt wird, können die beiderseitigen obersten Aufsichtsbehörden dieser Einrichtungen im Einvernehmen mit den obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten (Artikel 36 des Abkommens) Vereinbarungen zur Durchführung dieser Versicherung im Verhältnis zwischen den beiden Staaten nach den Grundsätzen des Abkommens und dieses Schlußprotokolls treffen.
17. Durch das Abkommen wird der Auseinandersetzung über die Vermögen der deutschen Versicherungsträger, die auch für das Gebiet der Republik Österreich zuständig waren, nicht vorgegriffen.
18. Die beiden Regierungen behalten sich vor, nach Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland und eines Staatsvertrages über Österreich zu prüfen, inwieweit das Abkommen durch Bestimmungen dieser Verträge berührt wird, und die sich hieraus ergebenden Fragen im beiderseitigen Einvernehmen zu regeln.

Dieses Schlußprotokoll, das Bestandteil des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom heutigen Tage bildet, gilt unter denselben Voraussetzungen und für dieselbe Dauer wie das Abkommen selbst.

Gefertigt in doppelter Urschrift

in Salzburg am 21. April 1951.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Für die
Republik Österreich

gezeichnet:
J. Eckert Dr. Dobbernack

gezeichnet:
Dr. Rudolph

**Gesetz über den Handelsvertrag vom 2. Februar 1951
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile.**

Vom 7. Januar 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in Hamburg am 2. Februar 1951 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile sowie dem Notenwechsel vom gleichen Tage über die Behandlung der gewerblichen Schutzrechte und die Gewährung von Zollfreiheit für die Einfuhr von Chile-Salpeter wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Der Handelsvertrag sowie der Notenwechsel werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Handelsvertrag gemäß seinem Artikel V und der Notenwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Januar 1952.

**Der Bundespräsident
Theodor Heuss**

**Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer**

**Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard**

Handelsvertrag zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile

Von dem Wunsche geleitet, die allgemeinen und insbesondere die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile zu entwickeln und zu fördern, haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Chile nachstehende Vereinbarungen getroffen:

Artikel I

Die Hohen Vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die unbedingte und unbeschränkte Meistbegünstigung hinsichtlich aller Zölle und anderen Abgaben jeder Art, die die Einfuhr oder Ausfuhr belasten oder anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden sowie bezüglich derjenigen Abgaben, die die zwischenstaatliche Überweisung von Geldmitteln zur Bezahlung der Einfuhr oder Ausfuhr belasten. Das gleiche gilt für die Art und Weise der Erhebung dieser Zölle und Abgaben sowie für die Vorschriften und Förmlichkeiten, die die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen.

Die Hohen Vertragschließenden Teile kommen weiterhin überein, daß

- a) die Erzeugnisse, die aus dem Gebiet des einen der Hohen Vertragschließenden Teile stammen und in das Gebiet des anderen Hohen Vertragschließenden Teiles eingeführt werden, insoweit frei sind von inneren Steuern und anderen inneren Abgaben irgendwelcher Art, als diese diejenigen überschreiten, die unmittelbar oder mittelbar die gleichartigen Erzeugnisse einheimischen Ursprungs belasten. Ferner wird dann, wenn keine inländische wesentliche Produktion gleichartiger Waren einheimischen Ursprungs besteht, keiner der Hohen Vertragschließenden Teile neue oder höhere innere Abgaben auf die aus dem Gebiet des anderen Teiles stammenden Erzeugnisse legen mit der Absicht, die Produktion von mit ihnen unmittelbar im Wettbewerb stehenden Waren oder die Produktion der an ihre Stelle tretenden Erzeugnisse, die nicht in analoger Weise belastet sind, zu schützen,
- b) die Erzeugnisse des Gebietes des einen der Hohen Vertragschließenden Teile, die in das Gebiet des anderen der Hohen Vertragschließenden Teile eingeführt werden, nicht einer weniger günstigen Behandlung unterworfen werden sollen, als sie gleichartigen Erzeugnissen einheimischen Ursprungs gewährt wird, und zwar in bezug auf alle Gesetzesbestimmungen, Verwaltungsanordnungen und Vorschriften bezüglich des Verkaufs des Verkaufsangebotes, des Ankaufs, der Beförderung, der Verteilung und der Verwendung auf dem inneren Markt. Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer verbieten nicht die Anwendung verschiedenartiger Beförderungstarife, die ausschließlich auf die wirtschaftliche Verwendung der Beförderungsmittel, nicht aber auf den Ursprung der Erzeugnisse gegründet sind.

Ausgenommen von der Meistbegünstigung sind

- a) die Vergünstigungen, Privilegien, Sondernachlässe usw., die einer der Hohen Vertragschließenden Teile seinen Nachbarstaaten eingeräumt hat oder einräumen wird,
- b) die Vergünstigungen, Privilegien, Sondernachlässe usw., die sich aus einer Zollunion ergeben, welcher einer der Hohen Vertragschließenden Teile angehört oder angehören wird.

Artikel II

Die Hohen Vertragschließenden Teile erklären ihre Absicht, die Schifffahrt zwischen ihren Ländern zu fördern, und kommen dahin überein, sich in den die Schifffahrt betreffenden An-

TRATADO DE COMERCIO ENTRE EL GOBIERNO DE LA REPUBLICA DE CHILE Y EL GOBIERNO DE LA REPUBLICA FEDERAL DE ALEMANIA

El Gobierno de la República de Chile y el Gobierno de la República Federal de Alemania desearios de desarrollar y fomentar las relaciones generales y particularmente las relaciones económicas entre la República de Chile y la República Federal de Alemania, han convenido en las disposiciones siguientes:

ARTICULO I

Las Altas Partes Contratantes se otorgarán recíprocamente el trato incondicional e ilimitado de la nación más favorecida en materia de derechos y cargas de cualquier clase, impuestos a las importaciones o a las exportaciones, o en relación con ellas, o impuestos a la transferencia internacional de fondos destinados al pago de importaciones o de exportaciones; en materia de métodos de exacción de tales derechos y cargas, así como en todos los reglamentos y formalidades relativos a importaciones y exportaciones.

Además las Altas Partes Contratantes convienen que:

- a) los productos del territorio de una Alta Parte Contratante importados en el territorio de la otra Alta Parte Contratante estarán exentos de impuestos y de otras cargas interiores, de cualquier clase, superiores a los directos o indirectamente aplicados a los productos similares de origen nacional. Además, en los casos en que no haya producción interior importante de productos similares de origen nacional, ninguna de las Altas Partes Contratantes aplicará impuestos de orden interior nuevos o más altos a los productos de los territorios de la otra Parte Contratante, a fin de proteger la producción de productos directamente competidores o de reemplazo, que no estén gravados en forma análoga;
- b) los productos del territorio de una Alta Parte Contratante importados en el territorio de la otra Alta Parte Contratante, recibirán un trato no menos favorable que el que se haya concedido a los productos similares de origen nacional respecto a toda ley, todo reglamento y toda prescripción referente a su venta, oferta, compra, circulación, distribución o uso en el comercio interior. Las disposiciones de este párrafo no impedirán la aplicación de tarifas de transporte diferenciales que se basen exclusivamente en la utilización económica de los medios de transporte, y no en el origen del producto.

Exceptúanse del tratamiento de la nación más favorecida:

- a) los favores, privilegios, rebajas especiales, etc. acordados o que se acordaren por una de las Altas Partes Contratantes a los Estados limítrofes.
- b) los favores, privilegios, rebajas especiales, etc. provenientes de una Unión Aduanera celebrada o que pudiera celebrar una de las Altas Partes Contratantes.

ARTICULO II

Las Altas Partes Contratantes declaran su propósito de fomentar la navegación entre ambos países y convienen en acordarse en materia de navegación todos los derechos, privi-

gelegentlich alle Rechte, Vorrechte, Freiheiten, Vergünstigungen, Befreiungen und Ausnahmen zu gewähren, die einer der Hohen Vertragschließenden Teile den Schiffen irgendeines anderen Staates gegenwärtig zugestehen oder in Zukunft zugestehen wird; diese sollen gleichzeitig und bedingungslos ohne Ansuchen und ohne Gegenleistung auf die Schiffe des anderen Teiles ausgedehnt werden; hierbei ist es ihre Absicht, die Schifffahrt jedes Teiles in jeder Hinsicht derjenigen des meistbegünstigten Landes gleichzustellen. Die Staatsangehörigen des einen Hohen Vertragschließenden Teiles sollen das Recht haben, mit ihren Schiffen und ihren Ladungen unbehindert alle Plätze und Häfen in den Gebieten des anderen Teiles aufzusuchen unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen irgendeines anderen Landes. In bezug auf Tonnage-, Hafen-, Lotsen-, Quarantäne- oder ähnliche Gebühren oder Abgaben irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder für Rechnung des Staates, öffentlicher Behörden, von Unternehmern oder Unternehmungen irgendwelcher Art erhoben werden, sollen die Schiffe jedes Hohen Vertragschließenden Teiles in den Häfen des anderen Teiles die gleiche Behandlung erfahren wie die Schiffe irgendeines anderen Landes.

Die gleiche Behandlung soll auch auf diejenigen Schiffe Anwendung finden, die von Angehörigen eines der Hohen Vertragschließenden Teile gechartert werden.

Ausgenommen von dieser Behandlung sollen die Vergünstigungen sein, die von einem der Hohen Vertragschließenden Teile in der Küstenschifffahrt gewährt sind oder künftig gewährt werden.

Artikel III

Steuern, welche die Einkünfte aus dem Betrieb von Unternehmen der Seeschifffahrt treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet.

Artikel IV

Zur Erleichterung der Durchführung dieses Vertrages werden die Hohen Vertragschließenden Teile eine ständige deutsch-chilenische Gemischte Kommission bilden, die aus zwei örtlichen Ausschüssen mit je vier Mitgliedern besteht und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Chile haben wird. Die beiden örtlichen Ausschüsse werden aus je zwei Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile bestehen.

Es steht den Hohen Vertragschließenden Teilen frei, für die genannten Ausschüsse Sachverständige zu benennen, soweit sie dies für zweckdienlich erachten.

Die Hohen Vertragschließenden Teile geben sich die Zusammensetzung der Ausschüsse innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages bekannt.

Artikel V

Der vorliegende Vertrag soll in Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften jedes der Hohen Vertragschließenden Teile ratifiziert werden und 15 Tage nach Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft treten. Er ist für den Zeitraum eines Jahres vom Datum seines Inkrafttretens an wirksam. Er gilt jeweils als für ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertragsjahres gekündigt wird.

Geschehen zu Hamburg in vier Ausfertigungen, und zwar zwei in deutscher und zwei in spanischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist,

am 2. Februar 1951.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

gezeichnet:

Dr. Ludwig Imhoff

Für die Regierung
der Republik Chile

gezeichnet:

Camilo Riccio

legios, libertades, ventajas y preferencias, exenciones y excepciones que una de las Altas Partes Contratantes conceda en la actualidad o que conceda en el futuro a los buques de cualquiera otra nación, los cuales deberán ser extendidos automática e incondicionalmente y sin compensación a los buques de la otra Parte; es deseo de las Altas Partes Contratantes igualar bajo todo concepto la navegación de cada Parte a la de la nación más favorecida. Los nacionales de una de las Altas Partes Contratantes tendrán el derecho de visitar con sus buques y sus cargas sin restricción alguna todos los lugares y puertos en los territorios de la otra Parte en las mismas condiciones que los nacionales de cualquier otro país. Por lo que respecta a los gastos de tonelaje, de puerto o de prácticos, de cuarentena o similares derechos o gastos de cualquiera índole, que se perciban a nombre o por cuenta del Estado, de autoridades, de personas o empresas de cualquier índole, los buques de cada Parte deberán recibir en los puertos de la otra el mismo tratamiento que los buques de cualquier otro país.

Este tratamiento se hará extensivo a toda nave operada por nacionales de una de las Altas Partes Contratantes.

Se exceptúan de este tratamiento las facilidades acordadas o que se otorguen en el futuro, al cabotaje de cada una de las Altas Partes Contratantes.

ARTICULO III

Los impuestos que afecten a las utilidades de las compañías de navegación serán cobrados solamente en el país en el cual se encuentra la sede de la dirección de la empresa.

ARTICULO IV

Con el fin de facilitar la ejecución de este Tratado, las Altas Partes Contratantes designarán una Comisión Mixta Permanente Chileno-Alemana, compuesta de dos Comités locales, de cuatro miembros cada uno, que tendrán su sede en la República de Chile y en la República Federal de Alemania, respectivamente. Ambos Comités locales estarán constituidos por dos delegados del Gobierno de la República de Chile y dos delegados del Gobierno de la República Federal de Alemania.

Ambos Gobiernos tendrán facultad para designar los expertos que juzguen conveniente en los Comités mencionados.

La integración de los Comités será comunicada por ambos Gobiernos dentro de los treinta días siguientes a la entrada en vigencia del presente Tratado.

ARTICULO V

El presente Tratado será ratificado según las prescripciones legales de cada Alta Parte Contratante y entrará en vigor quince días después de la fecha del canje de las ratificaciones. Regirá por el plazo de un año, contado desde la fecha de su entrada en vigencia, y se entenderá prorrogado por períodos iguales, a menos que sea denunciado por una de las Altas Partes Contratantes tres meses antes de su expiración.

Hecho en Hamburgo el 2 de Febrero de 1951, en cuatro ejemplares, dos en idioma castellano y dos en idioma alemán, siendo ambos textos igualmente válidos.

Por el Gobierno de la
República de Chile

firmado:

Camilo Riccio

Por el Gobierno de la
República Federal de Alemania

firmado:

Dr. Ludwig Imhoff

Die Deutsche Delegation
Der Vorsitzende

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Generalkonsul!

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung wünscht, daß während der Laufzeit des Handelsvertrages die Reisen deutscher und chilenischer Wissenschaftler, Techniker und Landwirte in die beiderseitigen Länder begünstigt werden, um dadurch die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile zu fördern.

Diese Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern geschlossenen Vertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Dr. Ludwig Imhoff

Herrn

Camilo Riccio
Generalkonsul von Chile

Hier

Consulado General de Chile

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang der Note vom heutigen Tage mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung wünscht, daß während der Laufzeit des Handelsvertrages die Reisen deutscher und chilenischer Wissenschaftler, Techniker und Landwirte in die beiderseitigen Länder begünstigt werden, um dadurch die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile zu fördern.“

Diese Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern geschlossenen Vertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen zum Ausdruck zu bringen, daß die Regierung der Republik Chile mit dem in der vorerwähnten Note enthaltenen Vorschlag einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Camilo Riccio

An den

Herrn Vorsitzenden der Deutschen Delegation

Hier

Die Deutsche Delegation
Der Vorsitzende

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Generalkonsul!

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß gelegentlich der Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile Einverständnis darüber erzielt worden ist, daß die Vorschriften dieses Handelsvertrages auch auf diejenigen Sektoren von Groß-Berlin Anwendung finden, die von der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsmacht besetzt sind.

Diese Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern geschlossenen Handelsvertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Dr. Ludwig Imhoff

Herrn

Camilo Riccio
Generalkonsul von Chile

Hier

Delegación Alemana
Presidente

Hamburgo, 2 de Febrero de 1951.

Señor Cónsul General:

Tengo el honor de manifestarle que mi Gobierno, como un medio de fomentar las vinculaciones entre Chile y Alemania, desearía que durante la vigencia del Tratado de Comercio se faciliten los viajes de los hombres de ciencia, técnicos y agricultores alemanes y chilenos para trasladarse de un país al otro.

Esta nota, juntamente con su contestación, se considerará parte integrante del Tratado concertado con fecha de hoy entre nuestros dos países.

Reitero a Ud., señor Cónsul General, las seguridades de mi consideración más distinguida.

firmado: Dr. Ludwig Imhoff

Al Señor

Camilo Riccio
Cónsul General de Chile en Alemania

Presente

Consulado General de Chile

Hamburgo, 2 de Febrero de 1951.

Señor Presidente:

Tengo la honra de acusarle recibo de la nota de esta misma fecha, que textualmente dice:

„Tengo el honor de manifestarle que mi Gobierno, como un medio de fomentar las vinculaciones entre Chile y Alemania, desearía que durante la vigencia del Tratado de Comercio se faciliten los viajes de los hombres de ciencia, técnicos y agricultores alemanes y chilenos para trasladarse de un país a otro.“

„Esta nota, juntamente con su contestación, se considerará parte integrante del Tratado concertado con fecha de hoy entre nuestros dos países.“

„Reitero a Ud., señor Cónsul General, las seguridades de mi consideración más distinguida.“

Me complace en expresarle la conformidad del Gobierno de la República de Chile a lo propuesto en la nota preinserta.

Reitero a Ud., señor Presidente, las seguridades de mi consideración más distinguida.

firmado: Camilo Riccio

Al Señor

Dr. Ludwig Imhoff
Presidente de la Delegación Alemana

Presente

Delegación Alemana
Presidente

Hamburgo, 2 de Febrero de 1951.

Señor Cónsul General:

Tengo el honor de comunicarle que con ocasión de las negociaciones para la concertación de un Tratado de Comercio entre la República de Chile y la República Federal de Alemania, quedará entendido que las disposiciones del mencionado Tratado se aplicarán también a los sectores de Berlín ocupados por las autoridades americanas, británicas y francesas.

Esta nota, juntamente con su contestación, se considerará parte integrante del Tratado de Comercio concertado con fecha de hoy entre nuestros dos países.

Reitero a Ud., señor Cónsul General, las seguridades de mi consideración más distinguida.

firmado: Dr. Ludwig Imhoff

Al Señor

Camilo Riccio
Cónsul General de Chile en Alemania

Presente

Consulado General de Chile

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang der Note vom heutigen Tage mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß gelegentlich der Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile Einverständnis darüber erzielt worden ist, daß die Vorschriften dieses Handelsvertrages auch auf diejenigen Sektoren von Groß-Berlin Anwendung finden, die von der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsmacht besetzt sind.

Diese Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern geschlossenen Handelsvertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen zum Ausdruck zu bringen, daß die Regierung der Republik Chile mit dem in der vorerwähnten Note enthaltenen Vorschlag einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Camilo Riccio

An den

Herrn Vorsitzenden der Deutschen Delegation

Hier

Die Deutsche Delegation
Der Vorsitzende

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Generalkonsul!

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung sich verpflichtet, für die Einfuhr von Chile-Salpeter (natürlicher Natronsalpeter, Position Nr. 303 des deutschen Zolltarifs) während des ersten Jahres der Laufzeit des Abkommens über den Zahlungs- und Warenverkehr Zollfreiheit vom 18. Oktober 1950 an zu gewähren.

Diese Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern geschlossenen Handelsvertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Dr. Ludwig Imhoff

Herrn

Camilo Riccio

Generalkonsul von Chile

Hier

Consulado General de Chile

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang der Note vom heutigen Tage mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung sich verpflichtet, für die Einfuhr von Chile-Salpeter (natürlicher Natronsalpeter, Position Nr. 303 des deutschen Zolltarifs) während des ersten Jahres der Laufzeit des Abkommens über den Zahlungs- und Warenverkehr Zollfreiheit vom 18. Oktober 1950 an zu gewähren.

Diese Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern geschlossenen Handelsvertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen zum Ausdruck zu bringen, daß die Regierung der Republik Chile mit dem in der vorerwähnten Note enthaltenen Vorschlag einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Camilo Riccio

An den

Herrn Vorsitzenden der Deutschen Delegation

Hier

Consulado General de Chile

Hamburg, 2 de Febrero de 1951.

Señor Presidente:

Tengo la honra de acusarle recibo de la nota de esta misma fecha, que textualmente dice:

„Tengo el honor de comunicarle que con ocasión de las negociaciones para la concertación de un Tratado de Comercio entre la República de Chile y la República Federal de Alemania, quedará entendido que las disposiciones del mencionado Tratado se aplicarán también a los sectores de Berlín ocupados por las autoridades americanas, británicas y francesas.

„Esta nota, juntamente con su contestación, se considerará parte integrante del Tratado de Comercio concertado con fecha de hoy entre nuestros dos países.

„Reitero a Ud., señor Cónsul General, las seguridades de mi consideración más distinguida.“

Me complazco en expresarle la conformidad del Gobierno de la República de Chile a lo propuesto en la nota preinserta.

Reitero a Ud., señor Presidente, las seguridades de mi consideración más distinguida.

firmado: Camilo Riccio

Al Señor

Dr. Ludwig Imhoff

Presidente de la Delegación Alemana

Presente

Delegación Alemana
Presidente

Hamburg, 2 de Febrero de 1951.

Señor Cónsul General:

Tengo el honor de expresarle que mi Gobierno se compromete a conceder liberación de derechos de aduana para la importación de salitre (nitrato de sodio natural, partida N° 303 del Arancel Aduanero alemán) durante el primer año de vigencia del Convenio de Pagos y de Intercambio de Mercaderías, a partir del 18 de octubre de 1950.

Esta nota, juntamente con su contestación, se considerará parte integrante del Tratado de Comercio concertado con fecha de hoy entre nuestros dos países.

Reitero a Ud., señor Cónsul General, las seguridades de mi consideración más distinguida.

firmado: Dr. Ludwig Imhoff

Al Señor

Camilo Riccio

Cónsul General de Chile en Alemania

Presente

Consulado General de Chile

Hamburg, 2 de Febrero de 1951.

Señor Presidente:

Tengo la honra de acusarle recibo de la nota de esta misma fecha, que textualmente dice:

„Tengo el honor de expresarle que mi Gobierno se compromete a conceder liberación de derechos de aduana para la importación de salitre (nitrato de sodio natural, partida N° 303 del Arancel Aduanero alemán) durante el primer año de vigencia del Convenio de Pagos y de Intercambio de mercaderías, a partir del 18 de octubre de 1950.

„Esta nota, juntamente con su contestación, se considerará parte integrante del Tratado de Comercio concertado con fecha de hoy entre nuestros dos países.

„Reitero a Ud., señor Cónsul General, las seguridades de mi consideración más distinguida.“

Me complazco en expresarle la conformidad del Gobierno de la República de Chile a lo propuesto en la nota preinserta.

Reitero a Ud., señor Presidente, las seguridades de mi consideración más distinguida.

firmado: Camilo Riccio

Al Señor

Dr. Ludwig Imhoff

Presidente de la Delegación Alemana

Presente

Die Deutsche Delegation
Der Vorsitzende

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Generalkonsul!

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung es begrüßen würde, wenn in bezug auf Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle und Warenzeichen die nachstehenden Grundsätze als wesentlicher Bestandteil des Handelsvertrages zwischen der Republik Chile und der Bundesrepublik Deutschland angesehen würden:

- a) Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile gewährt den natürlichen und juristischen Personen des anderen Teiles in bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Erneuerung von gewerblichen Schutzrechten (Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle, Warenzeichen) Inländerbehandlung.
- b) Die gewerblichen Schutzrechte, die in Chile zugunsten von deutschen natürlichen oder juristischen Personen bereits vor dem 23. Dezember 1943 eingetragen worden sind (deutsche Altrechte), werden in Chile von seiten des Staates nicht Gegenstand neuer Beschlagnahmen, Einziehungen oder Übertragungen auf dritte Personen sein.
- c) Die Einfuhr von Waren, bei deren Herstellung, Kennzeichnung oder Umhüllung deutsche Altrechte Verwendung finden, ist in Chile zulässig mit Ausnahme derjenigen, deren Rechte durch Verfügungen der Chilenischen Regierung nach dem 23. Dezember 1943 auf dritte Personen übertragen worden sind, es sei denn, daß sich die Erwerber mit den deutschen Eigentümern über den Gebrauch solcher Rechte verständigt haben sollten.

Die Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern abgeschlossenen Handelsvertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Dr. Ludwig Imhoff

Herrn Camilo Riccio
Generalkonsul von Chile
Hier

Consulado General de Chile

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Vorsitzender!

Die habe die Ehre, Ihre Note vom heutigen Tage mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung es begrüßen würde, wenn in bezug auf Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle und Warenzeichen die nachstehenden Grundsätze als wesentlicher Bestandteil des Handelsvertrages zwischen der Republik Chile und der Bundesrepublik Deutschland angesehen würden:

- a) Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile gewährt den natürlichen und juristischen Personen des anderen Teiles in bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Erneuerung von gewerblichen Schutzrechten (Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle, Warenzeichen) Inländerbehandlung.
- b) Die gewerblichen Schutzrechte, die in Chile zugunsten von deutschen natürlichen oder juristischen Personen bereits vor dem 23. Dezember 1943 eingetragen worden sind (deutsche Altrechte), werden in Chile von seiten des Staates nicht Gegenstand neuer Beschlagnahmen, Einziehungen oder Übertragungen auf dritte Personen sein.
- c) Die Einfuhr von Waren, bei deren Herstellung, Kennzeichnung oder Umhüllung deutsche Altrechte Verwendung finden, ist in Chile zulässig mit Ausnahme derjenigen, deren Rechte durch Verfügungen der Chilenischen Regierung nach dem 23. Dezember 1943 auf dritte Personen übertragen worden sind, es sei denn, daß sich die Erwerber mit den deutschen Eigentümern über den Gebrauch solcher Rechte verständigt haben sollten.

Delegación Alemana
Presidente

Hamburg, 2 de Febrero de 1951.

Señor Cónsul General:

Tengo el honor de expresarle que mi Gobierno desearía se consideren como parte integrante del Tratado de Comercio entre la República de Chile y la República Federal de Alemania, las siguientes normas referentes a patentes de invención, modelos industriales, muestras y modelos y marcas comerciales:

- a) cada una de las Altas Partes Contratantes otorgará el tratamiento nacional a las personas naturales y jurídicas de la otra Parte en lo que respecta a la adquisición, posesión y renovación de los derechos de Propiedad Industrial (patentes de invención, modelos industriales, muestras y modelos y marcas comerciales);
- b) los derechos de propiedad industrial inscritos en Chile a favor de personas naturales o jurídicas alemanas con anterioridad al 23 de diciembre de 1943 (derechos alemanos antiguos), no serán objeto en Chile por parte del Estado de nuevos embargos, confiscaciones o transferencias a terceras personas, y
- c) se permitirá en Chile la importación de mercaderías en cuya producción, marca o envase se hace uso de derechos alemanos antiguos, con excepción de aquellas cuyos derechos fueron transferidos a terceras personas por disposiciones del Gobierno de Chile con posterioridad al 23 de diciembre de 1943, a menos que se hubiera llegado a acuerdo entre los adquirentes y los propietarios alemanos sobre el uso de tales derechos.

Esta nota, juntamente con su contestación, se considerará parte integrante del Tratado de comercio concertado con fecha de hoy entre nuestros dos países.

Reitero al señor Cónsul General las seguridades de mi más distinguida consideración.

firmado: Dr. Ludwig Imhoff

Al Señor
Camilo Riccio
Cónsul General de Chile en Alemania
Presente

Consulado General de Chile

Hamburg, 2 de Febrero de 1951.

Señor Presidente:

Tengo la honra de acusarle recibo de la nota de esta misma fecha, que textualmente dice:

„Tengo el honor de expresarle que mi Gobierno desearía se consideren como parte integrante del Tratado de Comercio entre la República de Chile y la República Federal de Alemania, las siguientes normas referentes a patentes de invención, modelos industriales, muestras y modelos y marcas comerciales:

- a) cada una de las Altas Partes Contratantes otorgará el tratamiento nacional a las personas naturales y jurídicas de la otra Parte en lo que respecta a la adquisición, posesión y renovación de los derechos de Propiedad Industrial (patentes de invención, modelos industriales, muestras y modelos y marcas comerciales);
- b) los derechos de propiedad industrial inscritos en Chile a favor de personas naturales o jurídicas alemanas con anterioridad al 23 de diciembre de 1943 (derechos alemanos antiguos), no serán objeto en Chile por parte del Estado de nuevos embargos, confiscaciones o transferencias a terceras personas, y

c) se permitirá en Chile la importación de mercaderías en cuya producción, marca o envase se hace uso de derechos alemanos antiguos, con excepción de aquellas cuyos derechos fueron transferidos a terceras personas por disposiciones del Gobierno de Chile con posterioridad al 23 de diciembre de 1943, a menos que se hubiera llegado a acuerdo entre los adquirentes y los propietarios alemanos sobre el uso de tales derechos.

Die Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern abgeschlossenen Handelsvertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung."

Ich beehre mich, Ihnen zum Ausdruck zu bringen, daß die Regierung der Republik Chile mit dem in der vorerwähnten Note enthaltenen Vorschlag einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Camilo Riccio

An den
Herrn Vorsitzenden der Deutschen Delegation
Hier

„Esta nota, juntamente con su contestación, se considerará parte integrante del Tratado de Comercio concertado con fecha de hoy entre nuestros dos países.

„Reitero al señor Cónsul General, las seguridades de mi más distinguida consideración.“

Me complace en expresarle la conformidad del Gobierno de la República de Chile a lo propuesto en la nota preinserta.

Reitero a Ud., señor Presidente, las seguridades de mi consideración más distinguida.

firmado: Camilo Riccio

Al Señor
Dr. Ludwig Imhoff
Presidente de la Delegación Alemana
Presente

Auch für den Jahrgang 1951 werden

Einbanddecken

geliefert und zwar je für Teil I und Teil II
(Ausführung wie im Vorjahr, Halbleinen, Rücken mit Goldschrift).

PREISE

je Einbanddecke (Teil I) 2.00 DM zuzüglich 0.50 DM Porto und Verpackung.
je Einbanddecke (Teil II) 1.80 DM zuzüglich 0.50 DM Porto und Verpackung.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 834 00 zu überweisen und auf der Rückseite des Zahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH

Das „Deutsche Handels-Archiv“

herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft

**erscheint ab Januar 1952 zweimal monatlich
in erweitertem Umfang, ohne Bezugspreiserhöhung!**

Zu beziehen im Abonnement zum vierteljährlichen Bezugspreis von DM 70.—.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH

Soeben erschienen als Sonderdruck des Bundesanzeigers

Das neue Einfuhrverfahren

ab 1. Januar 1952

DIN A 4, broschiert, 132 Seiten, Preis DM 3.— zuzüglich Versandgebühren.

Bestellungen an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH

erbeten.